

§ 18 NÖ LG Ausbau von Privatzimmern und Fremdenverkehrseinrichtungen

NÖ LG - NÖ Landwirtschaftsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.05.2018

Der im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben vornehmlich dem Fremden- und Erholungsverkehr dienende Ausbau von Privatzimmern und sonstigen Fremdenverkehrseinrichtungen ist durch Maßnahmen im Sinne des § 5 zu fördern.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at